

# Informationen für alle Verantwortlichen rund um öffentliche Veranstaltungen

Anträge Sperrzeit  
Werbung Immision  
Jugendschutz  
Steuern Gema Haftung  
Lebensmittelrecht



- Info's rund um die Jugendarbeit
- Jugendzeltplätze
- Ferienfreizeiten
- Jugendschutz/Saftmobil
- Sportförderung
- BLSV-Geschäftsstelle
- DJH Mitglieder-Servicestelle
- KJR-Geschäftsstelle
- KJR-Materialverleih: Riesenrutsche, Dschungelhüpfburg, Softmountain, Spielmobile, Fahrzeuge, Zelte usw.



Info:

Kommunale Jugendarbeit

Klosterweg 13, 97688 Bad Kissingen - Hausen

Tel: 0971/801-7010

Fax: 0971/801-7011

## **Liebe Veranstalter/innen!**

---

Vielleicht ist es die erste Veranstaltung, die Sie organisieren, möglicherweise haben Ihre Feste aber auch schon lange Tradition und sind aus dem Gemeindeleben/ Stadtleben nicht mehr wegzudenken.

Aber nicht nur Ihre Gemeinde/Ihre Stadt profitiert von Ihrem Engagement, wenn Sie eine Veranstaltung organisieren, sicherlich locken Sie auch zahlreich Gäste aus den umliegenden Orten an, die bei guter Musik, schöner Atmosphäre und einem Getränk den Abend genießen wollen.

Ihre Verantwortung ist als Veranstalter ein wenig größer, als nur für einen „gelungenen Abend“ zu sorgen.

Gerade wenn Sie Ihre Veranstaltung für Jugendliche attraktiv gestalten (z. B. eine populäre Band engagieren), müssen Sie sich neben vielen sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten auch über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Gedanken machen.

In dieser Broschüre geht es um viele wichtige Bereiche rund um Festveranstaltungen, von der Antragstellung bis hin zur Gewinnbesteuerung.

Ich würde mich freuen, wenn diese Broschüre zum Handlungsleitfaden für Veranstalter im Landkreis Bad Kissingen wird.



Rabea Daniel  
Dipl. Soz. Päd'in (FH)  
Kinder- und Jugendschutz

## Inhaltsverzeichnis

---

	<b>Seite</b>
<b>Antragstellung</b> .....	<b>5</b>
<b>Lebensmittelrecht/Hygiene</b> .....	<b>6</b>
<b>Immission und Sperrzeit</b> .....	<b>10</b>
<b>Unfallschutz</b> .....	<b>11</b>
<b>Jugendschutz</b> .....	<b>15</b>
<b>Empfehlungen für Festveranstalter &amp; Checkliste</b>	<b>19</b>
<b>GEMA-Bestimmungen</b> .....	<b>26</b>
<b>Haftung</b> .....	<b>27</b>
<b>Werbung</b> .....	<b>28</b>
<b>Steuern</b> .....	<b>29</b>
<b>Ansprechpartner</b> .....	<b>31</b>

### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Kissingen  
Kommunale Jugendarbeit  
Klosterweg 13  
97688 Bad Kissingen  
Tel: 0971/801-7013

Gestaltung: Rabea Daniel, Melanie Schäfer  
Auflage: Januar 2013

### HINWEIS:

Dieser Leitfaden ist als Orientierungshilfe gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

# 1. Antragstellung

---



Wenn bei der Veranstaltung Speisen und/oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, so muss so früh wie möglich aber mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde/ Stadt eine

**"vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis"  
(=Gestattung) nach § 12 GastG  
und/oder eine  
„Veranstaltungsanzeige“ nach Art.19 LStVG**

schriftlich beantragt werden. Diese Gestattung/Anzeige ist gebührenpflichtig.

Die Gemeinde/Stadt muss nach §12 Abs. 1 GastG das Jugendamt und die Polizeiinspektion bei jugendschutzrelevanten Veranstaltungen um Stellungnahme fragen bevor eine vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis ausgestellt wird.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung aus besonderem Anlass stattfindet. Ein besonderer Anlass ist ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis, das außerhalb der Gastronomie-tätigkeit selbst liegt. In dieser Genehmigung sind die besonderen Auflagen der jeweiligen Gemeinde/Stadt aufgeführt, die vom Veranstalter beachtet werden müssen und von der Gemeinde/Stadt kontrolliert werden können.

Dient eine Vereinsveranstaltung ausschließlich der Verbesserung der Kasse, so ist eine Genehmigung nicht möglich.

Die beabsichtigte Aufstellung **fliegender Bauten** (=alles was auf- und abgebaut wird) oder **Bühnen** ist dem Landratsamt (Bauamt) mindestens eine Woche zuvor anzuzeigen. Das Prüfbuch der jeweiligen Bauten ist dabei vorzulegen.



## 2. Lebensmittelrecht/Hygiene

---



Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz  
Ehrenamtliche Würstchen-Griller und Kuchenverkäufer bei Verein-, Schul- und Kindergartenfesten müssen keine Teilnahme an einer Hygienebelehrung nachweisen. Dem Infektionsschutz der Bevölkerung wird bei solchen Veranstaltungen dadurch Rechnung getragen, dass die ehrenamtlichen Helfer durch ein Merkblatt über die wesentlichen infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet werden.

Dabei wird besonders auf die zivilrechtliche Haftung und die strafrechtliche Verantwortung eines Jeden hingewiesen, der Lebensmittel in den Verkehr bringt. Das Merkblatt ist den Veranstaltern im Rahmen der Anzeigepflicht nach Art. 19 LStVG durch die Gemeinden/Städte auszuhändigen. Es wird auch von den Gesundheitsämtern ausgegeben.



Zu den empfindlichen Lebensmitteln gehören:  
Fleisch und Frischfleischerzeugnisse, Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Erzeugnisse aus Krusten-, Schalen-, oder Weichtieren, Feinkostsalate, Kartoffelsalat, Marinaden, Mayonaise, andere emulgierte Soßen und Nahrungshefe, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse.

Das Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ finden Sie auch auf der Website [www.stmug.bayern.de/gesundheit/recht/](http://www.stmug.bayern.de/gesundheit/recht/) (Publikationen/Thema/Lebensmittel)



### Personalhygiene

Das Personal, das Lebensmittel herstellt, behandelt und in den Verkehr bringt, muss eine angemessene saubere und helle Schutzkleidung tragen (möglichst in weiß, da weiße Kleidung ausgekocht werden kann).

Es müssen Handwaschbecken zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände im Küchenbereich und separate Toiletten für Personen, die Lebensmittel behandeln, vorhanden sein. Sie müssen ebenso in Fragen der Lebensmittelhygiene belehrt sein.

### Sanitäre Einrichtungen

Für Gäste ist eine ausreichende Anzahl an Toiletten (Männer und Frauen getrennt) mit Handwaschgelegenheit, Seifenspender und Einmalhandtüchern oder elektrischer Händetrocknungsvorrichtung zur Verfügung zu stellen.



Genauere Angaben sind entweder in den Auflagen der Gemeinde/Stadt zu finden oder bei den Lebensmittelüberwachungsbeamten im Landratsamt Bad Kissingen, Dienststelle Hausen, Klosterweg 10, (0971-801-7060) zu erfragen.

### Abfallentsorgung

Hinsichtlich der Abfallentsorgung (insbesondere Speiseabfälle sind in dichtschießenden Behältnissen aufzubewahren) wenden Sie sich bitte an das hierfür zuständige Sachgebiet "Abfall- und Umweltberatung" des Landratsamtes Bad Kissingen (0971/801-6030).





### Preisangabenpflicht

Für sämtliche Speisen und Getränke sind die Preise mit Mengenangaben gut sichtbar anzubringen (Beispiel: Cola; 0,4 l; 2,-€; mit Farbstoff). Ca.-Preise sind nicht zulässig.

### Deklarationspflichtige Zusatzstoffe sind:



Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Schwefeldioxid, Antioxidationsmittel, Geschmacksverstärker, Eisen II (geschwefelt, gewachst, geschwärzt), Glutamat, Phosphat, Süßungsmittel.

Bei **Wein** ist auf die korrekte Kennzeichnung zu achten (Beispiel: Herkunft: z.B. **Franken**, Italien, usw.; Qualität: z. B. **Qualitätswein**, Tafelwein etc.; Menge: z. B. **0,25 l**; Preis: z. B. **3,-€**)

### Anforderungen an Verkaufsstände

Lebensmittel dürfen nur in allseitig umschlossenen Räumen, die lediglich vorne (kundenseitig) geöffnet sind, behandelt und in den Verkehr gebracht werden.

Der Fußboden und die Wände in den Räumen müssen leicht zu reinigen sein.

Die Einrichtungsgegenstände und Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen ebenfalls leicht zu reinigen und desinfizieren sein.

### Getränkeausschank

Die verwendeten Schankgefäße müssen dem Eichgesetz entsprechen. Sonstige Getränkebehältnisse, wie z. B.



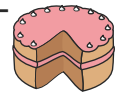


Gießkannen, Eimer oder ähnliches dürfen nicht verwendet werden.

Zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Einrichtungsgegenständen, Geschirr etc. müssen Spülbecken mit fließender Warm- und Kaltwasserversorgung ausgestattet sein.

Auf eine sachgerechte Abwasserentsorgung ist zu achten.

Es müssen in ausreichender Anzahl Handwaschgelegenheiten mit möglichst fließender Warm- und Kaltwasserversorgung und hygienisch einwandfreie Handtrocknungseinrichtungen (Einweghandtücher) mit Seifen- und Desinfektionsmittelspendern vorhanden sein.



Werden offene Lebensmittel zum Verkauf angeboten, ist eine Schutzvorrichtung so anzubringen, dass der Kunde die Waren nicht berühren, anhauchen, anhusten oder auf andere Weise nachteilig beeinflussen kann.

Schankgefäße sowie Geschirr sind entweder in ausreichend großen Doppelspülbecken, die eine Vorreinigung und Nachspülung ermöglichen oder in gewerblichen Spülmaschinen jeweils mit fließendem heißem Wasser zu reinigen (unbedingt Trinkwasserqualität).



Ausgabe der Speisen sowie Rücklauf von Schmutzgeschirr und Abfällen sind über getrennte Bereiche zu tätigen!

Geschirrmobil mieten

Landratsamt Bad Kissingen (0971/801-6021)



### 3. Immission und Sperrzeit

---

Feste fallen in der Regel unter den Begriff "seltenes Ereignis" und daher gelten die Standardregelungen bezüglich Immission, Nachtruhe, usw. nicht.

Bei seltenen Ereignissen betragen die Immissionsrichtwerte tagsüber 70 dB (A) und nachts (ab 22 Uhr!) 55 dB (A). Gemessen wird die Lautstärke am Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses.

Die Gemeinde/Stadt legt in der Gestattung die Dauer der Veranstaltung fest.

## 4. Unfallschutz

---



### Brandschutz



Festhallen (landwirtschaftliche Hallen, Scheunen, ...) müssen gründlich gesäubert werden. Alle nicht zum Veranstaltungsraum gehörenden Räume sind fest verschlossen zu halten.

Im Veranstaltungsraum, in offenen Nebenräumen sowie unmittelbar an den Außenwänden des Veranstaltungsraumes dürfen keine leicht entzündbaren Ernteerzeugnisse gelagert werden. Dies gilt auch für den Bereich der Zufahrten und Zugänge, der Rettungs- und Fluchtwege.

Offenes Licht, Kerzen, Petroleumlampen u. ä. dürfen nur auf Tischen und Theken zur Verwendung kommen und müssen auf nicht-brennbaren, standsicheren Untersätzen angebracht werden. Dekorationen, Vorhänge, usw. müssen mindestens "schwer entflammbar" sein (beim Kauf unbedingt Nachweis vorzeigen lassen), die praktischen schwarzen Siloplanen sind also nicht zulässig.

Die Aufstellung von Koch- und Grillgeräten, sowie von Wärmeerzeugern ist so vorzunehmen, dass benachbarte Bauteile, Dekorationen und sonstige Gegenstände nicht durch Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand geraten können.

Flüssiggasflaschen sind vorschriftsmäßig außerhalb der Verkaufsbuden oder des Festzeltes aufzustellen und durch einen Zaun, einen abgesperrten Blechschrank, o. ä. vor unbefugtem Zugriff zu sichern.



---

Scheinwerfer sind nur im Abstand von 1,5m zu Dekorationen, Vorhängen, usw. zulässig.

Leitungen und Beleuchtungskörper dürfen nur an nicht brennbaren Stoffen (Drahtseilen, Ketten, ...) aufgehängt werden.



Eine ausreichende Anzahl geeigneter Feuerlöscher ist bereitzuhalten. Bei geringer Brandlast gilt als Faustregel: Bei 500m<sup>2</sup>: 4 Pulverlöscher a' 6kg, bei 1000m<sup>2</sup>: 6 Pulverlöscher a' 6kg.



#### Notbeleuchtung

Eine an eine netzunabhängige Stromversorgung (Aggregate o. ä.) angeschlossene Notbeleuchtung muss vorhanden sein. Es sollte mehreren Personen bekannt sein, wo und wie sie im Notfall anzuschalten ist.



#### Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es gibt keinerlei gesetzliche Vorschriften, dass ein Rettungssanitäter anwesend sein muss, außer es ist in den gemeindlichen/städtischen Anforderungen enthalten.

Es ist allerdings zu beachten, dass der Rettungsdienst für den normalen Betrieb ausgerichtet ist. Wenn also für eine Veranstaltung mehrmals ein Einsatzfahrzeug notwendig ist, kann es zu längeren Wartezeiten kommen, bis es vor Ort ist. Eine Anmeldung beim Ortsverband des BRK ca. 4 bis 6 Wochen vor der Veranstaltung wird daher dringend empfohlen.



### Verkehrswesen, Zufahrten, Parkplätze

Ausreichend Parkplätze sind zur Verfügung zu stellen, die mit rot-weißem Absperrband und Verkehrszeichen auszuweisen sind. Die Parkplätze sind ausreichend zu beleuchten, die Zufahrts- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.



### Verkehrsrechtliche Anordnung

Wenn der Festbetrieb auf öffentlichem Verkehrsgrund stattfindet, müssen Sie sich an die zuständige Verkehrsbehörde wenden. Bei Gemeindestraßen an die jeweilige Gemeinde und bei Kreis-, Staats- und Bundesstraßen an das Landratsamt Bad Kissingen (0971/801-7041).

Es erfolgt eine Prüfung nach dem Straßenwegerecht (bei Gemeindestraßen = Gemeinde, bei Kreisstraßen = Tiefbauamt/Landratsamt, bei Bundesstraßen = Straßenbauamt SW). Nach der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Verkehrsbehörde.

### Plakatierungsgenehmigung

Es ist verboten, Werbeschilder auf öffentlichen Straßen aufzustellen (OwiG Tatbestand). Wenn Parkplatzschilder aufgestellt werden, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig (zuständige Verkehrsbehörde), da Verkehrsschilder nicht einfach so aufgestellt werden dürfen. Die Schilder werden i.d.R. vom dortigen Bauhof auf- und abgebaut. Oft wird auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung ausgeschildert, damit die Festbesucher sicher hin und zurück kommen.



Falls Flutlicht oder Laser eingesetzt werden, bitte darauf achten, dass der Verkehr davon nicht beeinträchtigt wird.

### Fluchtwege und Notausgänge

Die Ausgangsbreite (1m lichte Weite für je 150 darauf angewiesene Personen) muss sich auch im Freien fortsetzen und darf nicht verstellt oder eingengt sein.

Wege für Rettungsfahrzeuge müssen mindestens 4,5m breit sein und immer freigehalten werden.

Zufahrten zu anliegenden Straßen sind frei zugänglich und für Rettungsfahrzeuge erreichbar zu halten. Die Löschwasserversorgung ist gegebenenfalls mit der Feuerwehr abzusprechen und sicherzustellen.

Löschwasserentnahmestellen (Über- und Unterflurhydranten) dürfen nicht überbaut oder zugeparkt werden. Sie sind von Hindernissen freizuhalten.

Es müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zur Verfügung stehen, möglichst (aber nicht zwingend) an den gegenüberliegenden Enden des Veranstaltungsraumes. Zwingend notwendig dagegen ist, dass der Fluchtweg ins Freie von keinem Punkt aus länger als 35 Meter in Zelten und 25 Meter in festen Bauten sein darf.

Ausgänge und Notausgänge sind ausreichend zu beleuchten und durch mindestens DIN A3 große Hinweisschilder zu kennzeichnen.



## 5. Jugendschutz

---

### Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz enthält Regelungen und Vorschriften, die Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung schützen sollen. Die Regelungen beziehen sich vor allem auf den öffentlichen Raum und gehen davon aus, dass der private Raum bei jungen Menschen insbesondere durch die Eltern angemessen gestaltet wird. Das Jugendschutzgesetz regelt unter anderem den Umgang mit Alkohol und Tabakwaren sowie den Besuch von Kinovorführungen und öffentlichen Tanzveranstaltungen. Das Jugendschutzgesetz muss bei jeder Veranstaltung gut leserlich und deutlich sichtbar ausgehängt werden.

Aushangtafeln sind z. B. bei der Kommunalen Jugendarbeit, Klosterweg 13, 97688 Bad Kissingen, 0971/801-7013 erhältlich.

### Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Ein Fest ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat. Keine Öffentlichkeit in diesem Sinne besteht bei einer „geschlossenen“ Veranstaltung, die ausschließlich (!) namentlich geladenen Gästen, Mitgliedern eines Vereins offen steht. Sobald aber auch z. B. Freunde mitgebracht werden können, ist dieses Fest wieder öffentlich.

### Anwesenheit

Die Anwesenheit bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf

- Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren nicht** und
- Jugendlichen **zwischen 16 und 18 Jahren längstens bis 24 Uhr** gestattet werden.



### Personensorgeberechtigte Person

Personensorgeberechtigt sind in der Regel die Eltern oder ein Vormund (gerichtlich bestimmt).

### Erziehungsbeauftragte Person

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit einer personensorgeberechtigten Person - meist die Eltern - zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben wahr. Jede volljährige Person kann erziehungsbeauftragte Person sein, wenn die Eltern einverstanden sind.

Die erziehungsbeauftragte Person muss der Vereinbarung zur Aufsicht aber auch tatsächlich nachkommen, Einfluss auf den Minderjährigen haben und die Aufsicht ausüben z. B. wer betrunken ist oder Helfer/Veranstalter ist kann keine Verantwortung übernehmen.

### Rauchen



In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren weder abgegeben, noch** darf ihnen das **Rauchen gestattet** werden.

### Alkoholausschank



→ An Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren darf kein Alkohol** ausgeschenkt werden. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person -Eltern-).

→ An Jugendliche zwischen **16 und 18 Jahren** darf an alkoholischen Getränken **nur Wein, Bier o. ä.** ausgeschenkt werden. **Branntweinhaltige Getränke sind verboten.**





Weiterhin gelten folgende Regelungen, die im Gaststätten-gesetz festgelegt sind:

- An sichtbar Betrunkene darf kein Alkohol ausgeschenkt werden, egal wie alt sie sind.
- Mindestens ein alkoholfreies Getränk darf bei gleicher Menge nicht teurer sein, als das billigste alkoholische Getränk

### Eingangskontrolle und Ordner

Errichten Sie im Eingangsbereich eine Durchgangsschleuse. Der Besucherstrom kann auf diese Weise besser reguliert und beobachtet werden. Das Mitbringen von Alkohol und gefährlichen Gegenständen kann so überprüft werden. Sie können so auch eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes/-zertes verhindern, weil dies im Falle einer Panik verheerende Konsequenzen haben könnte.



Verkaufen Sie Eintrittskarten an der Kasse nicht im Paket. So können Sie jede einzelne Person auf ihr Alter überprüfen.

Als Festveranstalter haben Sie ein Hausrecht, das für die Dauer der Veranstaltung auch anderen Verantwortlichen übertragen werden kann.

Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf des Festes. Sie benötigen hierzu eine ausreichende Anzahl von Ordnern, die sich um die Sicherheit sowie die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen kümmern.



erlaubt ■

nicht erlaubt ■

(Dieses Gesetz gilt nicht für volljährige Jugendliche)

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder		
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§4	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>	●	●	bis 24 Uhr
	<b>Aufenthalt in Nachbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben</b>	■	■	■
§5	<b>Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco</b> (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	<b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. – Bei künstl. Betäubung oder zur Brauchkumpfliege</b>	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit</b>	■	■	■
§7	<b>Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben</b> (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)	■	■	■
§8	<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b>	■	■	■
§9	<b>Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln</b>	■	■	■
	<b>Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.</b> (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])	■	■	■
§10	<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>	■	■	■
§11	<b>Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“</b> (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: Filme ab 12 Jahre; Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	<b>Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“</b>	■	■	■
§13	<b>Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“</b>	■	■	■

Stand: 01.06.2007

● = Beschränkungen/  
zeitliche Begrenzungen



werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.



## 6. Empfehlungen für Veranstalter

---

(nach dem Sicherheitskonzept der Regierung Ufr. und dem  
Polizeipräsidium Ufr.)

### → **Festlegung der Verantwortlichen**

Mindestens einen (volljährigen) Hauptverantwortlichen sowie einen Jugendschutzbeauftragten namentlich benennen, der Ansprechpartner vor Ort ist und über Handy erreichbar ist.

### → **Behörden informieren**

Ordnungsamt, Jugendamt und Polizei rechtzeitig über die geplante Veranstaltung informieren, damit alle erforderlichen Genehmigungen erteilt und Sicherheitsmaßnahmen erörtert werden können.

### → **Sorgfältige Auswahl des allgemeinen Personals sowie des Sicherheitspersonals**

Eine Veranstaltung steht und fällt mit der Fähigkeit des eingesetzten Personals. Sicherheitspersonal sollte deutlich sichtbar gekennzeichnet sein und in Konfliktsituationen besonnen, aber entschieden reagieren können.

### → **Jugendarbeitsschutz (JArbSchG)**

Bei Helfertätigkeiten handelt es sich i. d. R. nicht um Beschäftigungen, die unter das JArbSchG fallen, wenn es sich um die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Vereinsarbeit handelt. Am Ausschank vom Alkohol dürfen grundsätzlich keine unter 16-Jährigen und beim „Schnapsausschank“ keine unter 18-Jährigen helfen.



### → Wer hat Zutritt?

Bei Abendveranstaltungen ist in jedem Falle zu empfehlen, grundsätzlich erst Jugendliche ab 16 Jahren einzulassen. Ebenso sollte der Zutritt für Personen verboten werden, die Alkohol, Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich führen. Das Gleiche gilt für alkoholisierte oder erkennbar gewaltbereite Personen.

### → Werbung

Soweit im Vorfeld auf Plakaten oder in den Medien Werbung für die Veranstaltung gemacht wird, sollte auf die geltenden Altersgrenzen sowie die Durchführung von Alterskontrollen hingewiesen werden (z. B. „Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt“ oder „Wir achten auf den Jugendschutz“).

### → Einlasskontrollen

Die Altersgrenzen und sonstige Zutrittsverbote sind beim Einlass effektiv zu kontrollieren. Es sollten unterschiedliche Durchgänge für Ein- und Ausgang eingerichtet werden. Ärmbändchen zur Alterskontrolle bieten sich an (z. B. Multistripe oder secureband):

- ab 18 Jahre
- für 16+17 Jahre
- für unter 16 Jahre
- für die erziehungsbeauftragte Person.

Um den Alkoholtourismus zu unterbinden sollten Sie bei den unter 18-Jährigen ein „One-Way-Ticket“ andenken (Bei Verlassen der Veranstaltung verliert das Eintrittsbändchen seine Gültigkeit und wird entfernt - siehe auch Punkt „Sicherheit im Innen- und Außenbereich“).



### → **Kontrolle der Altersgrenzen, erziehungsbeauftragte Person**

Bei der Kontrolle des Alters sollten Sie sich die Personalausweise zeigen lassen. Das Hinterlegen ist seit November 2010 laut § 1 Abs. 1 S.3 Personalausweisgesetz nicht mehr erlaubt. Eine Alternative zum Hinterlegen des Ausweises könnte ein Geldpfand sein.

Grundsätzlich ist bei jedem Gast, der unter 25 Jahre geschätzt wird, das Alter zu kontrollieren.

Wird ein Kind oder eine jugendliche Person von einem Erziehungsbeauftragten (siehe S. 16) begleitet, muss dieser auf Verlangen des Veranstalters seine Volljährigkeit sowie die Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person über die Aufsicht während der Veranstaltung darlegen. Im Zweifel sind die Angaben z. B. durch Anruf bei den Eltern zu überprüfen. Ab 23.30 Uhr mehrere Durchsagen machen, die auf das Aufenthaltsverbot ab 24 Uhr hinweisen. Nach 24 Uhr sollten seitens des Veranstalters Alterskontrollen stattfinden.

### → **Alkoholausschank**

Die durch das Jugendschutzgesetz vorgegebenen Altersgrenzen sind vom Thekenpersonal strikt einzuhalten. Der Veranstalter muss das Thekenpersonal sorgfältig auswählen und einweisen. Wer erkennbar viel getrunken hat, bekommt keinen Alkohol mehr.

### → **Sicherheit im Innen- und Außenbereich**

Es hängt vom Einzelfall ab, für welchen Bereich auch außerhalb des Veranstaltungsortes der Veranstalter verantwortlich ist. Es sollte ausreichend (pro 100 Gäste 1 volljähriger Ordner) Sicherheitspersonal eingeplant



werden. Vor allem das Konsumieren von selbst mitgebrachtem Alkohol kann hier ein Problem darstellen. Neben Kontrollen ist eine Regelung denkbar, dass Eintrittskarten bei Verlassen der Veranstaltung ihre Gültigkeit verlieren.

### → Was tun im Notfall?

Trotz aller Vorbereitung kann immer etwas passieren. Auch hierfür müssen im Vorfeld „Notfallpläne“ erarbeitet werden.

Grundsätzlich sollte bei unkontrollierbaren Konfliktsituationen immer die Polizei umgehend informiert werden. Bei massiven Ausfallerscheinungen durch zu viel Alkohol oder Verletzungen muss sofort der Notarzt gerufen werden. Genügend Fluchtwege und Zufahrtsmöglichkeiten für die Polizei oder den Rettungswagen müssen freigehalten werden.

## Checkliste für Festveranstalter

- Gestattung nach § 12 GastG bei der zuständigen Gemeinde/Stadt beantragen (mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung)
- Anzeige nach § 19 Abs. 1 LStVG bei zuständiger Gemeinde (bei öffentlichen Vergnügungen wie z. B. Zeltbetrieb mit Musikdarbietung oder Tanzveranstaltung erforderlich); ggf. gleichzeitig mit Gestattung erledigen
- Erlaubnis nach § 19 Abs. 3 LStVG erforderlich und bei der zuständigen Gemeinde/Stadt zu beantragen,
  - bei verspäteter Anzeige nach Abs. 1
  - bei Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern und
  - bei Motorsportveranstaltungen (Zuständigkeit Landratsamt)



- ❑ Zeltabnahme (fliegende Bauten – Art. 85 BayBO) rechtzeitig beim Bauamt des Landratsamtes Bad Kissingen beantragen bzw. anmelden
- ❑ Evtl. erforderliche straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse (bei Festumzug sowie bei Sperrungen oder Freihalten von Rettungswegen erforderlich) müssen rechtzeitig eingeholt werden. Je nach Einstufung der Straße ist entweder die Gemeinde/Stadt und/oder das Landratsamt Bad Kissingen zuständig.
- ❑ Bei Musikveranstaltungen, die erfahrungsgemäß überwiegend von Jugendlichen besucht werden (sog. Beat- und Rockabende), sollte der Veranstalter vorab immer mit dem Jugendamt zur Abklärung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen Kontakt aufnehmen.
- ❑ Bei Großveranstaltungen oder bei Veranstaltungen mit einem sog. „höheren Gefährdungspotenzial“ (z. B. Auftritt von Hardrockgruppen oder sog. Szenebands, etc.) ist es angebracht, den Veranstaltungsablauf vorab rechtzeitig mit der zuständigen Polizeiinspektion abzusprechen
- ❑ Information aller ehrenamtlicher Helfer hinsichtlich der Lebensmittelhygiene sowie evtl. zivil- und strafrechtlicher Folgen rechtzeitig vor der Veranstaltung. Hier steht der Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln des Bay. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Verfügung, den die Städte/ Gemeinden normalerweise immer der Gestattung beifügen bzw. dem Veranstalter aushändigen.
- ❑ Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Versicherung abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt.
- ❑ Für Musikdarbietungen muss das Aufführungsrecht bei der GEMA erworben werden
- ❑ Preisangabe: Die Speisen- und Getränkepreise sind



deutlich lesbar anzuschreiben. Dabei ist auf die kennzeichnungspflichtigen Fremdstoffe hinzuweisen. Mit Ausnahme von Tee und Kaffee ist die Abgabe von Getränken nur in standardisierten Behältnissen zulässig.

- ❑ Bei einem Ausschank alkoholischer Getränke müssen auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke ausgegeben werden, wovon mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein darf als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
- ❑ Das gesamte Personal, insbesondere die Thekenkräfte und die Bedienungen, sind anzuweisen, an erkennbar Betrunkene keine alkoholischen Getränke mehr abzugeben.
- ❑ Kein Einlass für sichtbar Betrunkene.
- ❑ Für Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen ist Sorge zu tragen. Die Erstellung einer Notfalltelefonliste und die Bereitstellung eines „Notfalltelefons“ ist angebracht bzw. notwendig.
- ❑ Der Veranstalter hat für eine ausreichende Anzahl von Ordnungspersonal (gut erkennbar mit Weste/Shirt o. ä.) zu sorgen. Die Anzahl der erforderlichen Ordner wird in der Regel durch die Gemeinde/Stadt in der Gestattung nach §12 GastG festgelegt. Faustregel: mindestens 1 Ordner je 100 Besucher
- ❑ Zu- und Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Unfall oder Brand als Rettungswege für die Feuerwehr/ Rettungswagen dienen können, sind während der Veranstaltung freizuhalten. Ggf. Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr und der Polizei halten.
- ❑ Keine Werbung/Slogans, die zum Alkoholkonsum auffordern
- ❑ Vorsorge bei Überfüllung (Gäste mit Einhandzähler mitzählen).





## Jugendschutz

- Beginn und Ende der Veranstaltung sowie Altersgrenze (Jugendschutzgesetz wird beachtet) bei Werbung evtl bekanntgeben.
- Hauptverantwortliche/r und ggf. Jugendschutzbeauftragte/r benannt?
- Ehrenamtliche Helfer Information zum Jugendschutz: An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren darf kein Branntwein oder branntweinhaltige Getränke (Schnaps, Likör, Cocktails mit Alkohol) weder abgegeben/verkauft noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Bier, Wein oder Sekt abgegeben/verkauft noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- Keine Abgabe/Verkauf/Konsum von Tabakwaren unter 18 Jahren.
- Ein- und Ausgang, wenn möglich getrennt und dauerhafte Besetzung mit Ordnern, mit genauer Einlasskontrolle (Überprüfung des Alters).
- Eingangsschleuse, um evtl auch Rucksäcke zu kontrollieren und sonstige unerlaubte Gegenstände zu sichten und Eintritt zu versagen.
- Ausgabe von farbigen Bändchen zur Kennzeichnung des Alters. Bei unter 18-Jährigen evtl. „One-Way-Ticket“ (Bändchen bei Verlassen der Veranstaltung abschneiden um „Kofferraumtrinken“ zu unterbinden).
- Jugendschutzgesetz Aushang am Eingang und beim Ausschank.
- Erziehungsbeauftragung wird anerkannt/nicht anerkannt.
- Lautsprecherdurchsage vor 24 Uhr.
- Innen- und Außenbereich regelmäßig durch Ordner ablaufen lassen.



## 6. GEMA-Bestimmungen

---

### Wer muss Musikveranstaltungen melden?

Grundsätzlich sind die urheberrechtlichen Nutzungsrechte der GEMA von demjenigen einzuholen, in dessen Namen und auf dessen Rechnung eine Musikdarbietung erfolgt.

Als Veranstalter einer Musikaufführung gilt demnach regelmäßig derjenige, der sie angeordnet hat. Der Veranstalter ist für die Aufführung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich.

### Was hat der Veranstalter anzuzeigen?

Grundsätzlich gilt, dass alle öffentlichen Veranstaltungen, bei denen Medien wiedergegeben werden (die vom Urheberrecht betroffen sind), bei der GEMA angemeldet und Gebühren dafür bezahlt werden müssen.

Dies gilt auch, wenn für die Veranstaltung kein Eintritt verlangt wird.

**Solche Medien sind zum Beispiel Radio, CD, Cassette, Live-Musik, aber auch Theater, Filme, Lesungen, ...**

Wenn nur Eigenkompositionen gespielt werden, so muss das trotzdem der GEMA gemeldet werden. Allerdings soll gleich vermerkt werden, dass es sich nur um Eigenkompositionen handelt. In der Regel fallen dann auch keine Kosten an.



Wann hat die Anmeldung zu erfolgen?

Eine Meldung muss eine Woche bzw. spätestens drei Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der GEMA eintreffen.

Bei Veranstaltungen, die ungeplant und kurzfristig durchgeführt werden, kann die Meldung mit Begründung bis drei Tage nach der Veranstaltung erfolgen.

Mitteilungskarten können bei der zuständigen

GEMA-Bezirks-Direktion in Nürnberg,

Telefon: 0911/93359-290,

e-mail: [bd-n@gema.de](mailto:bd-n@gema.de)

Internet: [www.gema.de](http://www.gema.de)

angefordert werden.



## 7. Haftung



Es ist dringend notwendig, eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen. Dachverbände haben oft günstigere Versicherungstarife für ihre Vereine ausgehandelt. Es lohnt sich daher, beim eigenen Dachverband nachzufragen.



## 8. Werbung

---

### Genehmigungspflichtig sind:

- Werbeanlagen, die auf fremdem Eigentum befestigt sind, z. B. Stallwand: Genehmigung vom Eigentümer, Bushäuschen: Genehmigung der Gemeinde.
- Werbeanlagen, die fest im Boden verankert sind.
- Flyer verteilen (z. B. hinter Scheibenwischer klemmen)

### Verboten ist:

Das Anbringen von Anschlägen an öffentlichen Gebäuden, Brückenbauwerken, Überführungen, Überbauungen, Trafohäuschen und Schaltkästen.

### Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind:

- Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup>.
- Automaten mit einer vorderen Ansichtsfläche bis 1 m<sup>2</sup> oder in Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle
- Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich.
- Zeichen, die auf abseits oder versteckt gelegene Stätten hinweisen.

### Jugendschutzhinweise bei Werbung

Plakate/Flyer/Facebook... hier sollten Sie schon im Vorfeld auf den Jugendschutz, die Einlassbedingungen und die Altersgrenzen eingehen.



## 9. Steuern

---

Vom Genehmigungsbescheid der Gemeinde/Stadt geht automatisch eine Kopie an das Finanzamt, so dass die Veranstaltung beim Finanzamt auf alle Fälle bekannt ist.

Wer ein größeres Fest plant (bei dem Gewinn erzielt werden soll, bzw. ein hoher Umsatz zu erwarten ist), sollte sich frühzeitig beim zuständigen Finanzamt (Finanzamt Schweinfurt) nach den steuerrechtlichen Details erkundigen.

Bei gemeinnützigen Vereinen unterscheidet das Finanzamt bezüglich der Steuerpflicht:

Steuerfrei:

- Nichtunternehmer; Einnahmen des ideellen Bereichs (Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren)
- Unternehmer; die Vermögensverwaltung
- Unternehmer/wirtschaftliche Zweckbetriebe; Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu erfüllen

Steuerpflichtig:

- Unternehmer/wirtschaftliche Zweckbetriebe; gilt für fast jedes Fest, z. B. Verkauf von Waren oder Veranstaltungen gegen Entgelt

**Hierzu gilt:**

Es gibt für gemeinnützige Vereine einen Freibetrag von 35.000,- € Jahresbruttoeinkommen. Wird dieser Betrag überschritten, so wird Körperschaftssteuer fällig.



---

Darüber hinaus wird ein Verein unternehmerisch tätig, wenn eine Veranstaltung o. ä. nicht nur einmal, sondern z. B. jährlich durchgeführt wird. Hier gilt die Grenze von 17.500,- € Jahresbruttoeinkommen.

Zu beachten ist, dass die Umsatzsteuerpflichtigkeit erst für das nächste Jahr anfällt. Das heißt, 2012 wird man umsatzsteuerpflichtig, diese wird aber nach dem Jahresbruttoeinkommen von 2013 berechnet.

Ist man einmal umsatzsteuerpflichtig geworden, so muss der Verein auch die folgenden Jahre eine Steuererklärung über die Vereinsfinanzen abgeben.

Wie also eine Veranstaltung einzuordnen ist, hängt auch von der Art des Vereins und seiner Satzung ab und ist oft eine Individualentscheidung. Auch können innerhalb einer Veranstaltung mehrere Bereiche vorkommen, wie z. B. Fahnenweihen.

**TIP:**

Kostenlose Broschüre "Steuertipps für Vereine"

Herausgeber: Bay. Staatsministerium der Finanzen

## Ansprechpartner:

---



### Landratsamt:

www.landkreis-badkissingen.de

**Bauamt:** Frau Hofmann, 0971/801-4180  
**Brandschutz:** Kreisbrandrat, 0971/801-3230

**Jugendschutz:** Kommunale Jugendarbeit,  
Bad Kissingen-Hausen  
Frau Daniel, 0971/801-7013  
[jugendschutz@kg.de](mailto:jugendschutz@kg.de)

**Lebensmittel-  
überwachung:** Dienststelle Hausen,  
0971/801-7060

**Verkehrswesen:** Dienststelle Hausen, 0971/801-7041

### Sonstige:

**GEMA:** Bezirksdirektion Nürnberg  
0911/93359-290  
[www.gema.de](http://www.gema.de)

**Haftung:** z. B. Bernhard Assekuranz  
08104/8916-0  
[www.bernhard-assekuranz.com](http://www.bernhard-assekuranz.com)

**Sanitätsdienst:** BRK Kreisverband, 0971/7272-0

**Steuern:** Finanzamt Bad Kissingen,  
0971/8021-0  
[www.finanzamt-bad-kissingen.de](http://www.finanzamt-bad-kissingen.de)

**Polizeiinspektion Bad Kissingen:** 0971/7149-0  
**Polizeiinspektion Bad Brückenau:** 09741/606-0  
**Polizeiinspektion Hammelburg:** 09732/906-0

Zubehör  
kaufen?

Irgendeinen Stand  
zaubern?

Rezepte  
suchen?

Saftcocktails  
selbst mixen?

Das ist doch viel zu viel Arbeit, das geht nicht!

## DENKSTE!!!

Geht doch, denn die meiste  
Arbeit haben wir euch schon  
abgenommen!

Wir haben Rezepte, die  
Utensilien zum Mixen und den  
Stand, kompakt verstaut in  
einem Anhänger, dem



# SAFTMOBIL

Ihr müsst nur noch euer Fest, sei es im Verein, im Kindergarten oder in der Schule organisieren, einkaufen und Party feiern.

Wenn ihr danach noch gründlichst das Saftmobil reinigt und an uns zurück gebt, steht eurem Partyvergnügen auch nichts mehr im Weg.

### **Bestellungen und Terminabsprachen:**

Kommunale Jugendarbeit, Telefon: 0971/801-7010

Klosterweg 13, 97688 Bad Kissingen/Hausen